

Satzung über die Verleihung einer „Tölzer Verdienstmedaille“

Vom 26. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

§ 1

Eine „Tölzer Verdienstmedaille“ wird zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürger oder Gruppen und Vereinen verliehen,

- die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben oder
- die sich langjährig herausragend für die Menschen in der Stadt Bad Tölz und/oder für die Stadt Bad Tölz selbst ehrenamtlich engagiert haben.

§ 2

(1) ¹Die Medaille hat einen Durchmesser von 30 mm und wird in Silber mit eingepprägtem Stadtwappen hergestellt. ²Die Inschrift „Für Verdienste um die Stadt Bad Tölz“ umrandet das Wappen.

(2) Die ausgezeichnete Bürgerin, der Bürger, die Gruppe oder der Verein erhält zusätzlich eine Urkunde, die den Dank und die Anerkennung der Stadt Bad Tölz ausdrückt.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Verdienstmedaille sind die Tölzer Bürgerinnen und Bürger, Gruppen und Vereine der Stadt Bad Tölz, sowie der Erste Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder der Stadt Bad Tölz.

(2) Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) ¹Über Vorschläge beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Stadtratsmitglieder.

§ 4

¹Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt zusammen mit der Übergabe der Urkunde in feierlicher Form. ²Sie findet in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Stadtrats-sitzung statt.

§ 5

(1) Mit ihrer Aushändigung geht die Medaille in das Eigentum der ausgezeichneten Bürgerin, des Bürgers, der Gruppe oder des Vereines über.

(2) ¹Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen oder Rechtsnachfolger besteht nicht. ²Die Erben sollen die Auszeichnung achten und verwahren, sie sind jedoch nicht berechtigt, die Medaille selbst zu tragen.

§ 6

(1) Erweist sich die ausgezeichnete Bürgerin, der Bürger, die Gruppe oder der Verein durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Stadtrat die Verleihung widerrufen.

(2) Der Beschluss bedarf wiederum einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stadtratsmit-glieder.

(3) In Falle eines Widerrufs ist die Medaille samt Urkunde an die Stadt Bad Tölz zurück-zugeben.

§ 7

¹Die Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung einer „Tölzer Verdienstmedaille“ vom 24.06.1980 außer Kraft.

Bad Tölz, 26.Oktober 2010

Stadt Bad Tölz

Josef Janker
Erster Bürgermeister